



Brüssel, den 25. Oktober 2019
(OR. en)

XT 21050/19
COR 3 (de)

BXT 68
CO EUR-PREP 33

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Überarbeitete Fassung der Politischen Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich entsprechend dem auf Ebene der Verhandlungsteilnehmer am 17. Oktober 2019 erzielten Einvernehmen, zur Ersetzung der im ABI. C 661 vom 19.2.2019 veröffentlichten Fassung

In Dokument XT 21050/19 müssen auf Seite 34 die Nummern 131 und 132 wie folgt lauten:

"131. Die Parteien weisen darauf hin, dass, falls eine Streitigkeit eine Frage zur Auslegung von Bestimmungen oder Begriffen des Unionsrechts aufwerfen sollte, auf die auch eine der Parteien hinweisen kann, das Schiedspanel die Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) als einzigen Schiedsrichter für das Unionsrecht verweisen sollte, dessen Entscheidung **zur Auslegung des Unionsrechts** dann verbindlich gilt. Umgekehrt sollte nicht an den EuGH verwiesen werden, falls eine Streitigkeit eine solche Frage nicht aufwirft.

132. Im Rahmen der künftigen Beziehungen werden auch die Bedingungen geregelt, unter denen einstweilige Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung getroffen werden können; insbesondere können als Reaktion auf einen Verstoß der anderen Partei Verpflichtungen aus Teilen aller Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich ausgesetzt werden, u. a. so wie es in **den Artikeln 178 und 179** des Austrittsabkommens vorgesehen ist."